

Am t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück I. —

Breslau, den 5. Januar 1825.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Stück 24, Jahrgang 1824 enthält unter:

- (Nro. 903.) Das Regulativ über das Post-Tax-Wesen, vom 18. December d. J., und
 - (Nro. 904.) die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 21. December d. J., wegen Einführung der neuen Cassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thaler-Scheine und ehemals sächsischen Cassen-Billets.
-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 1. Wegen der neuen Cassen-Anweisungen.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 21. d. M. (Seite 238 der Gesetzsammlung) wegen Einführung der neuen Cassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thaler-Scheine und ehemals Sächsischen Cassen-Billets Lit. A., wird folgendes bekannt gemacht:

- 1) Unsere Regierungs-Haupt-Kasse wird alle Tresor- und Thaler-Scheine und Kassen-Billets Lit. A., welche bei derselben zum Umtausch präsentirt werden, gegen neue Kassen-Anweisungen eintauschen, letztere auch auf Verlangen gegen Einzahlung von Courant verabsolgen.
- 2) Die von und ressortirenden Unter-Kassen haben ihre jetzigen und künftigen Bestände von Tresor- und Thaler-Scheinen und Kassen-Billets Lit. A. auf Ueberschüsse abzuliefern. Die übrigen Kassen können ihre Bestände und künftigen Einnahmen in diesen Papieren bei der Regierungs-Haupt-Kasse gegen Kassen-Anweisungen umtauschen.
- 3) Bis der Umtausch der Tresor- und Thaler-Scheine und Kassen-Billets Lit. A. in neue Kassen-Anweisungen beendet ist, werden, nach §. V. der Allerhöchsten Verordnung, Tresor- und Thaler-Scheine und Kassen-Billets Lit. A. noch ferner in Zahlung angenommen. Auch wird
- 4) auf die §. VI. und VII. der Eingangß gedachten Allerhöchsten Verordnung noch besonders aufmerksam gemacht, wornach alle Zahlungen, welche in Silbergeld an Königliche Kassen zu leisten sind, in sofern durch schriftliche Verträge ein Anderes nicht bestimmt ist, wenn dieselben die Summe von zwei Thalern Courant erreichen oder übersteigen, zur Hälfte, so weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, in Kassen-Anweisungen oder vorläufig noch in Tresor- und Thaler-Scheinen oder Kassen-Billets Lit. A. abgeführt, oder für jeden daran fehlenden Thaler zwei Silbergroschen Courant Straf-Agio zur betreffenden Kasse erlegt werden müssen.
- 5) Bei allen Kassen muß das Kassenbuch eine Kolonne für Kassen-Anweisungen enthalten, und bei denjenigen Positionen, wo der eben erwähnte Zwangs-Antheil nicht vollständig entrichtet ist, auf die geschehene Vereinnahmung des Straf-Agios hinweisen.

Auch ist in den Quittungen die geschehene Zahlung des Zwangs-Antheils oder eventualiter des Straf-Agios ausdrücklich zu bemerken, bei den Kassen-Revisionen aber mit darauf zu sehen, daß diesen Vorschriften gehdrig nachgekommen wird.

Plen. 3. Jan. 1825. Breslau den 31. December 1824.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 2. Wegen Ablösung der kleinen Domaniel-Renten.

Bei dem günstigen Erfolge, welcher in einigen Provinzen die unter erleichternden Bedingungen nachgelassene Ablösung der kleinen Domaniel-Renten bereitet gehabt hat, und um den Zweck der Vereinfachung der Administration noch vollständiger zu erreichen, ist Allerhöchsten Orts genehmigt worden:

- 1) daß in dem ganzen Umfange der Monarchie alle kleine Domaniel-Renten bis zum Jahres-Betrage von Einem Thaler einschließlich, in Gelde oder Geldeswerth, nicht weniger die einzelnen Groschen und Pfennige, welche von einzelnen Contribuenten über volle Thaler an die Domaine zu entrichten sind, zum funfzehnfachen Betrage, oder zu Sechs $\frac{2}{3}$ Procent abgelöst werden können, jedoch, wie sich von selbst versteht, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo bei einzelnen Domainen eine Beschränkung der fiskalischen Disposition durch Verträge oder sonstige Rechtstitel dieser Maaßregel entgegensteht;
- 2) daß bei der Ablösung der Natural-Renten in allen denjenigen Fällen, wo solche zum funfzehnfachen Betrage geschehen kann, während der nächsten 3 Jahre die Naturalien nur zu zwei Drittheilen der Durchschnitts-Preise der letzten Vierzehn Jahre, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten, angeschlagen werden können.

Indem diese Allerhöchste Bestimmung den Königl. Domainen-, Pacht- und Rent-Aemtern, so wie den Debenten der kleinen Geld- und Natural-Renten bekannt gemacht wird, werden die erstern zugleich angewiesen, das hiernach so wesentlich erleichterte Geschäft der Ablösung der in Rede stehenden Arten von Domaniel-Renten nach Möglichkeit zu befördern, und die deshalb vorkommenden Anträge immer bald anzuzeigen.

II. A. III. 389. Decbr. Br.-Blau den 26. December 1824.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 3. Wegen Vereinigung der vielen kleinen Hebungsposten bei den Domainen in einen Zins.

Um die vielen kleinen Hebungsposten bei den Domainen wegzuschaffen und in eine Einheit zu bringen, soll darauf Bedacht genommen werden, die Reduction der

vielnahmigen und verschiedenartigen, oft in mehreren Jahres-Terminen und zu ungleichen Beträgen fälligen Domainen = Prästationen eines und des nämlichen Gensiten auf einen Domainen = Zins, zahlbar in angemessenen Terminen und Beträgen, zu befördern.

Gleichergestalt soll auf die Fixation der unbeständigen Gefälle und die Geldverwandlung der kleinen Naturalien oder der von einzelnen Pflichtigen in unbedeutenden Beträgen abzuführenden Getreide = Pächte und sonstigen Natural = Gefälle hingewirkt werden.

Zu diesem Zweck ist es nöthig

- 1) daß bei künftigen Erbpacht = oder Erbzins = Verleihungen, so wie bei Regulierungen bäuerlicher Verhältnisse, für die Abführung der sogenannten Domainen = Gefälle von einzelnen Individuen, wenn solche nicht 2 volle Thaler erreichen, jedenfalls nur Ein Termin jährlich, und nur für bedeutendere Domainen = Zinsen oder Erbpachts = Gefälle nach Maaßgabe des Betrags 2, 3 oder 4 Termine bedungen;
- 2) daß Domainen = und Forst = Grundstücke von schlechtem Boden oder ganz geringem Flächen = Inhalt, welche nicht zu einem Ertrage von Einem vollen Thaler untergebracht werden können, künftig, wo es irgend die Umstände verstatten, nicht mehr zu Erbpacht = oder Erbzins = Rechten verliehen, sondern rein verkauft werden;
- 3) daß die bei Parzellirungen auf ein abgezweigtes Grundstück treffende, noch nicht Einen Reichsthaler betragende Domainen = Prästation, sogleich durch Kapital = Zahlung nach dem Zinsfuße zu 5 und resp. 4 Procent abgelöst, und der Erwerber oder resp. Verkäufer hierzu verpflichtet werde.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Domainen = und Rent = Aemter nicht nur bei allen vorkommenden Veräußerungs = oder Vererbpachtungs = Anträgen auf genaueste zu achten, sondern auch sonst zur Erreichung des Zwecks innerhalb deren Bezirks geeignete Vorschläge zu machen.

IL. A. III. 185. Novbr. Breslau den 29. December 1824.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 4. Wegen Vergütung der Natural-Lieferungen für marschirende Truppen.

Das Königliche vierte Departement im hohen Kriegß-Ministerio hat mittelst Rescripts vom 12. d. M. genehmiget, daß die mittlern Martini-Markt-Preise pro 1824 von

	16 Sgr.	5 Pf.	pro Scheffel Roggen
	10 Sgr.	5 Pf.	pro Scheffel Hafer
	15 Sgr.	10 Pf.	pro Centner Heu
2 Rthl.	22 Sgr.	7 Pf.	pro Schock Stroh

für die im Jahr 1825 an marschirende Truppen zu verabreichende Fourage vergütet werden können.

Die liquidirenden Behörden haben sich hiernach zu achten.

I. A. X. Decbr. 306. Breslau den 27. December 1824.

Königliche Preussische Regierung-

Nro. - 5. Die Vorkehrungen, um Gebäude trocken zu erhalten, betreffend.

Es sind Versuche gemacht worden, um Gebäude trocken zu erhalten, welche in der Ebene, oder in Thälern auf sumpfigem und nassem Grunde, erbaut werden sollen, und um deren Mauern vor der heraufsteigenden Feuchtigkeit zu sichern, mithin auch das Abfallen des Putzes von den Wänden zu verhüten und den Bewohnern trocken und gesundes Gelaß zu verschaffen.

Folgendes Mittel ist hierzu zu empfehlen.

Es sind die Mauern solcher Gebäude bis 2 Fuß über das Terrain aufzuführen und völlig horizontal abzugleichen. Auf der Ebene der Mauer wird dann eine, nach dem Raum der Fläche zugerichtete, gehörig zusammengefalzte und in den Falzen verbltete, Bleiplatte so gelegt, daß solche außerhalb und innerhalb etwa einen Zoll vor der Mauer hervorragt, welcher vorstehende Bleistreifen senkrecht herniedergebogen werden muß. Auf diese Bleiplatte wird dann das Mauerwerk wie gewöhnlich gesetzt, und verhindert diese Bleiplatte gänzlich die Mittheilung der Feuchtigkeit der Fundament-Mauer mit der in den Fronten-, Mittel- und Scheide-Wänden.

Bei schon bestehenden Gebäuden, welche in den Wänden Feuchtigkeit enthalten, oder wo sich Schwämme erzeugen, ist folgendes Verfahren als ein bewährtes Mittel erprobt worden.

Es sind in jedem Zimmer einige Oeffnungen durch die Fronten-Mauern in den Fensterbrüstungen, etwa 4 Zoll im Quadrat, zu brechen, die außerhalb, um dem Ungeziefer den Durchgang zu versperren, mit durchlöchernten Zinkplatten zu bedecken sind. Diese Oeffnungen sind mit, unter dem Fußboden anzulegenden, Kanälen von 6 Zoll Breite und 10 Zoll Höhe, die mit Mauerziegeln abgedeckt werden müssen, in Verbindung zu setzen, solche um alle Wände eines oder mehrerer Zimmer herumzuführen, und müssen diese Kanäle in einem Schornsteinrohr oder Kamin, welches zur Feuerung benutzt wird, ausgemündet werden. Dergleichen Kanäle nehmen alle, sich in den Mauern heraufziehenden, Feuchtigkeiten an sich, und es werden dadurch bereits feucht gewesene Wände ausgetrocknet, die Gelasse daher für die Gesundheit der Bewohner von vieler Feuchtigkeit entbunden.

Wir empfehlen dem Publico diese Mittel, um solche bei vorkommenden Fällen anwenden zu können.

I. A. 13. Decbr. VIII. Breslau den 12. December 1824.

Königliche Preussische Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Gemäß dem unterm 18. v. M. u. J. Allerhöchst vollzogenen Regulativ über die Porto-Taxe, werden von heute an, bei der Aufgabe, Scheine ertheilt:

- a) über Geld, Papiergeld, Cours habende Papiere, wenn der Betrag 1 Rthl. übersteigt, Werthstücke und rekommandirte Briefe;
- b) über gewöhnliche Packete, jedoch über diese nur auf Verlangen des Absenders, und wenn auf der Adresse bemerkt ist, „gegen Schein“.

Der Absender muß die 2 Sgr. für den Einlieferungs-Schein bezahlen, die Sachen mögen frei gemacht seyn oder nicht. Rekommandirte Briefe aber werden nicht anders angenommen, als daß das Porto für selbige hin, und auch das einfache Porto für den Rückschein über die richtige Bestellung, nebst den 2 Sgr. Scheingeld gleich bei der Aufgabe entrichtet werden.

Das bisherige Briefbestell-Geld hört auf, und es treten an dessen Stelle folgende Sätze für die Stadt und Vorstädte:

- a) für unbeschwerte Briefe bis zum Gewicht von 16 Loth $\frac{1}{2}$ Egr.
 b) für schwerere Briefe, so wie für Briefe und Adressen zu Geldern und Packeten 1 =

Dieses Bestellgeld ist außer dem, auf der Adresse mit rother Dinte bemerkten Porto, an die Briefträger zu entrichten.

Wer das ihm gehdrige Geld oder die Päckerei nicht den Tag darauf, wo er die Adresse oder den Schein empfangen, abholen läßt, zahlt das §. 60 und 61 festgesetzte Packkammer-Geld.

Breslau den 1. Januar 1825.

Königl. Ober = Post = Amt.

E d w ú r k.

Dem Gensd'armen Schulz III. zu Neumarkt, ist wegen seines bei mehreren Feuerbrünsten bewiesenen Eifers im Löschen und Retten, eine Prämie von 10 Rtlr. gezahlt worden. Möge diese Belohnung andere zur Nachahmung reizen.

I. A. XIV. — XVII. Decbr. 583. Breslau den 20. December 1824.

Königliche Preussische Regierung.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Carstädt, als Prediger in Groß-Peterwitz Neumarktschen Kreises.

Zu Feldmessern ernannt:

- a) der Conducteur Müller,
 b) der Candidat Brendel, und
 c) = = Nitschke.

Der Tuch-Fabrikant Niesel, als unbefeldeter Rathmann in Neurode.

Zum vierten Lehrer an der katholischen Elementar-Schule zu Brieg, der Schul-Adjutant Heinisch.

Der invalide Jäger Rutsch, als Waldwärter in Alt-Biebersdorf Forst-Revier's Reinerz in der Forst-Inspection Glag.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die Gemeinde Zepfel Delbner Kreises hat dem dortigen Schullehrer, der bisher nur ein Dienst-Einkommen von jährlich 11 Rthl. 6 Sgr. hatte, eine freiwillige jährliche Zulage von 16 Rthl. 24 Sgr. bewilligt.

Der hieselbst verstorbene Mauermeister Meyerhöfer hat folgende Vermächtnisse gestiftet:

dem hiesigen Kloster der barmherzigen Brüder zur Stiftung eines neuen Bettes	1000 Rthl.
und außerdem noch zur Anschaffung eines vollständigen Gebett Bettes	40 =
dem reformirten Armen- und Krankenhause hieselbst	500 =
dem hiesigen Blinden-Institute und dem Taubstummen-Institute, jedem	100 =

Der hier verstorbene Dom-Kapitular = Vogtei = Amts = Deposital = Rendant Karwig, hat der katholischen Elementar-Schule auf dem Sande ein Legat von 20 Rthl. hinterlassen.

Der zu Canth verstorbene Erzpriester Mücke hat der katholischen Schule daselbst 20 Rthl. für arme Schüler vermacht.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 21^{ten} dieses Monats:

wegen Einführung der in die Stelle der Tresor- und Thaler-Scheine so wie der Cassen-Billets Litt. A. tretenden Cassen-Anweisungen,

macht die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hierdurch bekannt:

- 1) daß nach §. IV. der gedachten Verordnung, der Umtausch der eben erwähnten Scheine und Billets gegen Cassen-Anweisungen, so wie die Ausreichung der Letztern gegen baares Geld ohne Aufgeld, für Berlin: bei der Controle der Staats-Papiere (Taubenstraße No. 30.) für die Provinzen aber: nach der deshalb von dem Königl. Ministerio der Finanzen erlassenen besondern Bekanntmachung, bei den Regierungs-Haupt-Cassen, vom 3ten Januar 1825 ab erfolgen wird;
- 2) daß der hierzu erforderliche Bedarf, sowohl der Controle der Staats-Papiere als den Regierungs-Haupt-Cassen überwiesen, gleichzeitig aber auch
- 3) die Staats-Schulden-Zilgungs-Casse veranlaßt worden ist, sämmtliche bei ihr vorhandenen Bestände an Tresor- und Thaler-Scheinen und Cassen-Billets Litt. A. bei der ebengedachten Controle der Staats-Papiere umzutauschen.

Die §. I. Allerhöchst befohlene Beschreibung der Cassen-Anweisungen und ihrer Kennzeichen erfolgt nachstehend für die gegenwärtig auszugebenden Apoints à 5 Rthlr. und à 1 Rthlr.

Berlin, den 22sten December 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

A.

B e s c h r e i b u n g

der Königlich-Preussischen Cassen-Anweisungen
à 5 Rthlr.

und ihrer Kennzeichen.

I. Des Papiers:

Das Papier ist im Innern mit rothfarbigen Wasserzeichen versehen, die dem Ersteren von beiden Seiten, ein röthliches Ansehen geben.

In den unbedruckten äußern Rändern zeigen diese Wasserzeichen in vierfacher Schriftart, die Worte: „Fünf Thaler,“ in dem bedruckten Theil hingegen den Königl. Namenszug, umgeben mit der Inschrift: „Fünf Thaler Preuss. Cour“ und von Zirkel-Linien umschlossen, an deren Seiten zwei Adler befindlich sind.

Die Hüge der Schriften oder der Figuren sind überall aus einzelnen Theilen gebildet worden, und erscheinen sie daher in stets durchschnittener Arbeit.

Der größte Theil des übrigen Raumes, ist theils mit längeren, theils mit kürzeren, geraden und gekrümmten Linien und Punkten ausgefüllt, und sind diese Wasserzeichen sämmtlich noch besonders wieder dergestalt durchbrochen, daß sie als aus einzelnen Stichen und Punkten zusammen gefügt erscheinen.

II. Der Vor-Seite:

Der auf einem blauen Linien-Grunde stehende schwarze Typendruck dieser Seite, lautet wie folgt:

Königlich Preuss. (L. S.) Cassen-Anweisung.
Fünf Thlr. Courant, V. Thaler Courant.
nach dem Münzfuß von 1764,
geltend in allen Zahlungen für voll.
Ausgefertigt zu Berlin, den 6^{ten} Mai 1824.
Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.
Lit. 15. Eingetragen sub A²

Wer Cassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachmachen oder verfälschen läßt, ingleichen wer nachgemachte oder verfälschte wesentlich ins Publikum bringt oder bringen hilft, hat eine dem zehnfachen Betrage der verurtheilten Schadens gleichkommende Geldstrafe und außerdem Züchtigung und Strafbestimmung, welche bis zu lebenswärtiger Festungsarbeit und Staupenschlag gescharrt werden kann.

Uebrigens ist noch jede Cassen-Anweisung, neben der laufenden gedruckten Nummer mit der Unterschrift des Beamten versehen, von dem die Eintragung geschehen ist.

III. Der Rück-Seite:

Der schwärzlich gehaltene Druck dieser Seite wiederholt, in neun verschiedenen, figurirten Feldern, den Inhalt der Vor-Seite, so weit solcher die Benennung und den Werth-Betrag dieses Papier-Geldes betrifft. Es sind diese neun Abtheilungen durch verschiedene kleine Gravirungen so mit einander verbunden, daß das Ganze ein längliches Viereck bildet, welches circa Zwei Zoll Vier Linien hoch, Vier Zoll breit ist, und einschließ- lich des, einen halben Zoll breiten, Papierrandes circa Drei Zoll Fünf Linien Höhe, und Fünf Zoll Eine Linie Breite hat.

B.

Beschreibung der Königlich-Preussischen Cassen-Anweisungen à 1 Rthlr.

und ihrer Kennzeichen.

I. Des Papiers:

Das Papier ist im Innern mit blaufarbigen Wasserzeichen versehen, die dem Erstem auf beiden Seiten ein bläuliches Ansehen geben, in deren Mitte der Königl. Adler, umgeben mit der Inschrift:

Königl. Preuss. Cassen-Anweisung von Einem Thaler,

erscheint.

In den unbedruckten Rändern wiederholt sich viermal und in vierfacher Schrift der Werth-Betrag „Ein Thaler“; wogegen der übrige Theil des Papiers mit langen und kürzeren, graden und gekrümmten Linien und Punkten ausgefüllt ist, welche, so wie die Schriftzüge und Verzierungen, von kurzen Linien noch besonders wieder durchschnitten erscheinen.

II. Der Vor-Seite:

Der auf einem rothen Figuren-Druck stehende schwarze Typendruck dieser Seite, ist im Ganzen dem Typendruck der 5 Rthlr. Cassen-Anweisungen völlig gleich, und nur so weit von diesem abweichend, als kleinere Buchstaben dazu gebraucht worden sind.

Mit der Unterschrift des Beamten welcher die Eintragung besorgt hat, ist jede einzelne Cassen-Anweisung versehen.

III. Der Rück-Seite:

Der schwärzlich gehaltene Druck der Rück-Seite wiederholt ebenfalls, wie die Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr. in neun verschiedenen Feldern, den Inhalt der Vor-Seite, soweit solcher die Benennung und den Werth-Betrag dieses Papiers betrifft, die in ähnlicher Art, wie bei den Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr., durch besondere Gravirungen mit einander verbunden, ebenfalls ein längliches Viereck bilden, welches circa Zwei Zoll Eine Linie hoch, Drei Zoll Neun Linien breit ist, und einschließ- lich des Papierrandes Drei Zoll Höhe und Vier Zoll Neun und eine halbe Linie Breite hat.